

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Falls das Provinzkomitee zur Anschauung gelangt, daß die Waisenpension nicht zum Vorteile des Kindes verwendet wurde, ist es jederzeit berechtigt, vom Vormundschaftsrichter die Verhängung der im zweiten Teile des zweiten Absatzes dieses Artikels angedeuteten Sicherungsmaßnahmen zu verlangen.

**Art. 27.** Wenn dem betreffenden Elternteil ganz oder teilweise die Ausübung der väterlichen Gewalt abgesprochen wurde, oder falls er nicht entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erziehung des Waisenkindes Vorkehrung trifft, kann der Vormundschaftsrichter den vom Kinde zu beanspruchenden Anteil an der Pension auch in größerem Ausmaße, als es der Art. 106 des Gesetzes vom 21. Feber 1895, Nr. 70 fordert, festsetzen und anordnen, daß dieser Anteil vom Provinzkomitee oder von einer der im Art. 12 und 13 der genannten Stellen zugunsten der Waisenkinder eingehoben und verwendet werde.

Falls sich dieses Waisenkind in einer Erziehungsanstalt befindet, ist der Vormundschaftsrichter berechtigt, die unmittelbare Überweisung des im Sinne des vorhergehenden Absatzes oder aber des zitierten Art. 106 dem Kinde gebührenden Anteiles an die Anstalt selbst zu verfügen.

Denselben Vorgang kann der Vormundschaftsrichter auch im Falle einer Vormundschaft einhalten.

Hiebei bleiben alle sonstigen dem Kinde gemäß Art. 138 des bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Rechte unberührt.

**Art. 28.** Wenn die Person, welche die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über Kriegswaisen ausübt, zu Zuchthaus oder zu mehr als dreijähriger Kerkerstrafe verurteilt wurde, . . . <sup>1)</sup> ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, dem Provinzkomitee eine Abschrift des Strafurteiles mitzuteilen. Das Provinzkomitee wird sodann die für die Sicherstellung des Waisenkindes erforderlichen Verfügungen zu treffen haben.

**Art. 29.** Die auf die Vormundschaft sich beziehenden Vorschriften der vorstehenden Artikel erstrecken sich sinngemäß, insoweit sie anwendbar, auf die Kuratel.

#### Kap. IV. Finanzielle Mittel der Kriegswaisenfürsorge.

Alle öffentlichen Anstalten, welche die Erhaltung, den Unterricht oder die Erziehung von Minderjährigen zum Zwecke haben, sind nach Maßgabe ihrer Mittel verpflichtet, für die Unterbringung und Unterstützung der ihnen vom Provinzkomitee zugewiesenen Kriegswaisen aufzukommen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber solchen Waisenkindern, welche nicht im statistisch festgesetzten örtlichen Wirkungskreise der Anstalt zuständig sind, jedoch unbeschadet des Vorranges der innerhalb dieses Wirkungskreises zuständigen Minderjährigen und unbeschadet der Pflicht des Rückersatzes der diesbezüglichen Unkosten durch das Provinzkomitee.

Die vom Provinzkomitee zugewiesenen Kriegswaisen werden bei der Verleihung von Freiplätzen oder Stipendien, welche nicht bestimmten Familien vorbehalten sind, bevorzugt.

**Art. 31.** Beim Ministerium des Innern besteht ein Kriegsfürsorgefond.

Dieser Fond wird gebildet:

- a) aus den in der Bilanz des Ministeriums des Innern alljährlich eingestellten Zuweisungen;
- b) aus Sammelgeldern oder aus den Kriegswaisen im ganzen Königreiche überhaupt und nicht einzelnen Stellen oder Instituten zugebachten Beträgen;
- c) aus Summen, welche für Kriegswaisenfürsorgestellen, die wegen Mangels an Mitteln nicht ins Leben treten konnten, bestimmt waren. Die Abfuhr

<sup>1)</sup> Hier wird eine große Anzahl von Verbrechen aus Gewinnsucht aufgezählt.